Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 06.03.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/1

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 20. März 2011, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 – allgemeine – Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 14.02.2011bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönebeck (Elbe), 25.02.2011

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2 sp/355 mm

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 06.03.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2

Öffentliche Auslegung

2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung - zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch

Das im Stadtteil Frohse ansässige Unternehmen Weltrad Manufaktur hat die Absicht, seinen Standort in die Altstadt von Schönebeck (Elbe) – an das nördliche Ende des sogenannten Cokturhofes (Gelände des Salzlandkreises) angrenzend an die Baderstraße und die Burgstraße sowie im Norden an den Flusslauf der Elbe und des von ihm abzweigenden Salinekanals – zu verlagern. Dieser neue Unternehmensstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“.
Aufgrund der bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan sind die geplanten Vorhaben (z. B. die klassische Fahrradherstellung in einer „gläsernen Manufaktur“, eine Bett & Bike – Fahrradpension, eine Fahrraderlebnisgastronomie, die Fahrradausstellung – 125 Jahre Schönebecker Fahrradgeschichte sowie ein Pannenhilfezentrum) planungsrechtlich unzulässig und somit auch nicht baugenehmigungsfähig.
Zur Schaffung des Baurechts soll der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ geändert und zugleich in Richtung Elbe/Salinekanal erweitert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung hat bereits im Zeitraum vom 26.10.2010 bis 30.11.2010 öffentlich ausgelegen.

Im Ergebnis der Prüfung aller zum Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 17.02.2011 beschlossen, dass aufgrund des neu mitgeteilten Sachverhaltes zur Lage des Überschwemmungsgebietes der Elbe und dessen nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan sowie der resultierend daraus geänderten Festsetzungen überbaubarer Grundstücksflächen eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (3) Satz 3 durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch liegen der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 1. Änderung - zugleich Erweiterung und die Begründung mit verkürzter Frist § 3 (3) Satz 3 BauGB in der Zeit vom

15.03.2011 bis einschließlich 30.03.2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Es wird gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung abgegeben werden dürfen.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a (2) und (3) Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch und ohne Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch aufgestellt.
Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan trotzdem beachtet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen werden Aussagen getroffen zu Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Pflanzgebote festgesetzt.
Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadressse: *http:/www.schoenebeck-elbe.de* eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
D.Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), 06.03.2011

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 10.03.2011

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters
5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Pflichtenbelehrung eines Mitglieds nach § 32 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
7. Vorlagen-Nummer: 0244/2011
   Auslegungsbeschluss
   Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.